

## **Satzung für den Förderverein Kindergarten St. Marien e.V.**

### **Präambel**

Am 12. April 2018 wurde ein Förderverein für den Kindergarten St. Marien, Bad Homburg gegründet. Ziel des Fördervereins ist es, den Kindergarten bei relevanten Belangen ideell und finanziell zu unterstützen, zum Beispiel:

- Finanzierung von Anschaffungen oder Aufwendungen, die zurzeit nicht aus dem Kindergartenbudget finanziert werden können (z.B. Spielgeräte oder Gestaltung des Außenbereichs, ein Zelt für Feste, etc.)
- Förderung von Kindern finanziell benachteiligter Familien (z.B. für die Teilnahme am HTG Turnen)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein Kindergarten St. Marien e.V.* und hat seinen Sitz in Bad Homburg, Dorotheenstraße 15.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht nicht dem Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 1. März 2018.
- (3) Seit dem 29. Mai 2018 ist der Verein im Vereinsregister eingetragen und geführt unter der Nummer VR 2223.

## §2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechend § 52 Abs. 2 AO verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der Erziehung durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, entsprechende Zuweisungen und Beiträge der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Bad Homburg oder ihrer Rechtsnachfolgerin, etc. für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der „Kindertagesstätte St. Marien“.
- (2) Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:
- Anschaffung und Bereitstellung von Spielzeug, Lehr- und Lernmittel
  - Beschaffung und Ausstattung von Räumen/Gartenanlagen oder Gewährung von Beihilfen hierzu
  - Sonstige diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und der Unterstützung des Elternbeirates
- (3) Der Förderverein kann finanzielle Rücklagen bilden, sofern dies nach den gesetzlichen Vorgaben möglich ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Politische Parteien dürfen mit den Mitteln des Vereins nicht unterstützt und gefördert werden.
- (2) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins einen Anspruch auf Entschädigung oder auf Rückvergütung geleisteter Beiträge.
- (3) Die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (4) Die Mittelverwendung ist mit der Kindergartenleitung St. Marien, Bad Homburg und dem Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Bad Homburg bzw. deren Rechtsnachfolgerin abzustimmen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchten und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich;
  - c. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die

Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

## **§ 5 Mittelherkunft**

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:

- a. durch den Jahresbeitrag der Mitglieder.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Erhöhungen können von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden. Die Zahlung ist jeweils zum 31.01. eines Jahres fällig. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr in voller Höhe fällig. Im Gründungsjahr ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt in den Verein fällig.

Beitragszahlungen sind nur möglich:

- (1) durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates (früher Bank-Einzugsermächtigung);
- (2) durch Überweisung
- (3) durch Barzahlung an den/die Kassenwart/in.

- b. durch Spenden

- c. durch Zuschüsse Dritter

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. die Wahl der Prüfer
- c. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Erteilung der Entlastung
- d. die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks
- f. und Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann zu gegebener Zeit neu auf die Tagesordnung genommen werden.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den/die amtierende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem/einer Kassenführer/in
- d. einem/einer Schriftführer/in
- e. einem/einer Vertreter/in der Kirchengemeinde oder ihrer Rechtsnachfolgerin, der/die aus dem Kreis des Verwaltungsrates oder des Pfarrgemeinderates gewählt wird

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

- (5) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand eine/n Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheidet der/die Vertreter/in der Kirchengemeinde vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat bzw. der Pfarrgemeinderat eine/n Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein/ihre Stellvertreter/in zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Es wird ein strenges Vier-Augen-Prinzip eingehalten.
- (8) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder können die Ihnen tatsächlich entstandenen Kosten (Porto, Fahrtkosten etc.) welche mit der Wahrnehmung der Aufgaben für den Förderverein zusammenhängen, erstattet bekommen.
- (9) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der amtierenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Buch- und Kassenführung**

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

- (2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

## **§ 10**

### **Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten**

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte St. Marien, Bad Homburg oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO



- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bad Homburg, den 18.06.2018